

81. 1. Zur Frage der Stempelpflicht der im transatlantischen Güterverkehr aus dem Inneren Nordamerikas nach Deutschland neben den sog. Durchkonossementen (Export Bill of Lading, Through Bill of Lading) noch ausgestellten Schiffsaburkundungen (Master's receipt).

2. Bedeutung der Vorschrift, daß die Stempelsteuer von den Schiffsfrachtturkunden „für jede Sendung nur einmal“ zu entrichten ist. Reichsstempelgesetz vom 14. Juni 1900 (R.G.BL. S. 275) §§ 32 flg. und Tariffst. 6 dazu.

VII. Zivilsenat. Urk. v. 19. März 1907 i. S. bremischer Fiskus (Bekl.) w. D. (Kl.). Rep. VII 232/06.

I. Landgericht Bremen.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Bei der Verfrachtung von Gütern aus dem Inneren Nordamerikas nach europäischen Häfen ist es üblich, daß am Abgangs-orte eine die gesamte Beförderung umfassende Frachtturkunde (Durchkonossement, Export Bill of Lading, Through Bill of Lading) ausgestellt wird. Ergibt sich bei der Verschiffung in dem amerikanischen

Seehafen aus irgend einem Grunde die Notwendigkeit, die Ware auf mehrere Schiffe zu verteilen, so wird für jede einzelne Teilladung noch eine besondere Empfangsurkunde (Master's receipt) von dem betreffenden Schiffer oder dem dazu ermächtigten Vertreter der Reederei ausgestellt. In dieser Weise traf bei der Klägerin im Jahre 1903 eine Sendung von 100 Ballen Baumwolle in mehreren Schiffs-ladungen ein. Die Aushändigung der einzelnen Teilladungen an den Empfänger erfolgte gegen Übergabe des betreffenden Master's receipt; die Aushändigung der letzten Teilladung gegen Übergabe des über sie lautenden Master's receipt und des Durchkonnoffements. Die Klägerin entrichtete auf Verlangen des Beklagten nicht nur für das Durchkonnoffement, sondern auch für jedes Master's receipt die Reichsstempelabgabe von 1 *M.* Für das vorerwähnte letzte Master's receipt geschah dies unter Vorbehalt der Rückforderung.

Mit der Klage wurde Zurückzahlung von 1 *M.* gefordert. Das Landgericht verurteilte den Beklagten dementsprechend. Die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen. Auf seine Revision ist das Berufungsurteil aufgehoben, und die Klage abgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Gegenstand der Entscheidung ist lediglich die Stempelpflicht des auf die zuletzt eingegangene Teilladung bezüglichen Master's receipt; denn nur für dieses wird die entrichtete Stempelabgabe zurückgefordert, und nur für dieses kann sie zurückgefordert werden, weil nur bei ihm die Zahlung mit Vorbehalt erfolgt ist (§ 43 des für den gegenwärtigen Streitfall noch in Betracht kommenden Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900. Auszugehen ist aber von der Frage, ob die Master's receipts überhaupt der Stempelpflicht unterliegen. Ist diese Frage zu bejahen, so entsteht die weitere Frage, ob aus einem besonderen Grunde das letzte Master's receipt von der Stempelpflicht auszunehmen ist. Wäre dagegen die Stempelpflicht der Master's receipts überhaupt zu verneinen, so ergäbe sich damit auch für den vorliegenden Fall die Entscheidung ohne weiteres von selbst.

Das Berufungsgericht hat, im Gegensatz zu den Ausführungen des Landgerichts, die Stempelpflicht der Master's receipts grundsätzlich bejaht, und dieser Auffassung muß beigetreten werden. Nach

der Tariffst. 6 des angeführten Gesetzes unterliegen der Stempelabgabe „Konnoffemente und Frachtbriefe im Schiffsverkehre zwischen inländischen und ausländischen Seehäfen . . . , sofern sie im Inlande ausgestellt oder behufs Empfangnahme oder Ablieferung der darin bezeichneten Sendung im Inlande vorgelegt oder ausgehändigt werden“. Es kann nicht darauf ankommen, ob das Master's receipt in den einzelnen Teilen seines urkundlichen Inhalts den in § 643 H.G.B. aufgestellten Merkmalen des Konnoffements entspricht. Abgesehen davon, daß § 643 an sich nur von instruktionaler Bedeutung ist, und eine Urkunde nicht notwendig darum aufhört, eine Konnoffement im Sinne des Handelsgesetzbuchs zu sein, weil sie einem oder einzelnen der in § 643 angegebenen Erfordernisse nicht genügt,

vgl. Schaps, Seerecht Anm. 1 zu § 643; auch Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 20 S. 57,

muß überhaupt der Begriff des Konnoffements für die Anwendung des Reichsstempelgesetzes selbständig und unabhängig von den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs beurteilt werden. Die Bedeutung des Konnoffements im Sinne des Handelsgesetzbuchs liegt hauptsächlich in seiner Eigenschaft als Übergabepapier, in seiner Handlungsfähigkeit, vermöge deren es im Warenverkehr über See an Stelle der Ware selbst gegeben und genommen wird, während die Ware noch schwimmt (§§ 647 ff. H.G.B.), sowie ferner darin, daß es ein selbständiges Rechtsverhältnis zwischen dem Verfrachter und dem Empfänger begründet (§ 651 Abs. 1 und 3). Das Reichsstempelgesetz aber hatte kein Interesse daran, die Ausstellung von Konnoffementen in diesem Sinne den Beteiligten zur Pflicht zu machen. Sein Interesse richtete sich nur dahin, die Entrichtung der Abgabe sicherzustellen. Wenn also das Reichsstempelgesetz in § 32 vorschrieb, daß die Ablieferung von Gütern, die im Schiffsverkehre vom Auslande nach dem Inlande befördert sind, nur erfolgen dürfe, wenn eine Urkunde der im Tarife bezeichneten Art ausgehändigt wird, und wenn es ferner der vorhin wiedergegebenen Tariffstelle in der Überschrift die allgemeine Bezeichnung „Schiffsfrachtturkunden“ voranstellte, so erscheint schon danach der Schluß gerechtfertigt, daß in jener Tariffstelle der Ausdruck „Konnoffement“ nicht in dem engeren handelsrechtlichen Sinne verstanden werden soll. Die Notwendigkeit dieses Schlusses ergibt sich ferner auch aus der Erwägung, daß das

Stempelgesetz auch die vom Auslande über See ins Inland kommenden Sendungen treffen will, für solche Sendungen aber die Konnossemente im Auslande ausgestellt werden, und die ausländischen Gesetze sich bezüglich der Merkmale des handelsrechtlichen Konnossements nicht notwendig mit dem deutschen Gesetze in allen Stücken zu decken brauchen, unmöglich aber ein ausländisches Konnossement darum, weil es Erfordernissen des deutschen Rechtes nicht entspricht und deshalb als Konnossement im Sinne des deutschen Handelsrechtes nicht anzuerkennen ist, auch von der Abgabepflicht ausgenommen sein soll. Mit der selbständigen Auffassung des Konnossementsbegriffes im stempelrechtlichen Sinne steht es auch im Einklange, daß nach einer ohne Widerspruch gebliebenen Äußerung in der mit der Beratung des Reichsstempelgesetzes betraut gewesenen Kommission des Reichstages „als Konnossemente im Sinne des (Stempel-)Gesetzes“ auch angesehen werden sollen „die sog. Parcel-Empfangsscheine, die im nordamerikanischen Verkehre der anderweiten Zollbehandlung wegen vielfach beliebt sind“.

vgl. VII. Anlagenband zu den stenogr. Berichten des Reichstages, X. Legislaturperiode 1. Session 1898/00 S. 5549,

also gerade Urkunden von gleicher oder doch ähnlicher Art, wie die hier in Rede stehenden Master's receipts. Und ferner steht damit im Einklange auch der Umstand, daß es der Bundesrat in den zum Reichsstempelgesetze vom 14. Juni 1900 erlassenen Ausführungsbestimmungen unter Nr. 64, in offenbarem Zusammenhange mit jener Äußerung in der Reichstagskommission, als zulässig bezeichnet hat, statt der Konnossemente oder Frachtbriefe „andere ähnliche Urkunden (Parcel- oder Teil-Empfangsscheine u. dgl.) auszustellen und zu versteuern“.

Nach alle dem unterliegt es keinem Bedenken, die hier in Rede stehenden Master's receipts zu den Konnossementen im Sinne des Reichsstempelgesetzes zu zählen. Daß sie aber auch, wie die Tariffst. 6 ferner voraussetzt, „behuß Empfangnahme der darin bezeichneten Sendungen im Inland ausgehändigt“ worden sind, liegt auf der Hand und ist, wie der Tatbestand des Berufungsurteils ergibt, von der Klägerin auch nicht bestritten. Die Klägerin, in deren Besitz die Master's receipts gelangt sind, kann sie nur zu dem erwähnten Zwecke empfangen haben. Ob, vom privatrechtlichen Standpunkte

aus, die Ablieferung der einzelnen Teilsendung durch den Schiffer auch ohne Aushändigung oder Vorlegung des Master's receipt, etwa nur gegen Vorlegung der Export Bill of Lading, hätte erfolgen dürfen, ist hierbei ohne Bedeutung, und es kann deshalb der Sinn der am Rande des Master's receipt beigedruckten englischen Worte unerörtert bleiben. Stempelrechtlich entscheidend ist die Tatsache, daß das Master's receipt eine „Schiffsfrachtturkunde“ bildet, die in allen hier fraglichen Fällen im Inlande zu dem vorher bezeichneten Zwecke ausgehändigt worden ist.

Zu prüfen bleibt somit die Frage, ob aus einem besonderen Grunde die Erhebung der Abgabe von dem auf die letzte Teilsendung bezüglichen Master's receipt ausgeschlossen war. Die Klägerin, die das behauptet, beruft sich dafür auf die zur Tariffst. 6 gehörige Bemerkung in Spalte 4 des Tarifs, wonach die Abgabe zwar „von der einzelnen Urkunde“, aber „für jede Sendung nur einmal“ zu entrichten ist, und darauf, daß für das Durchkonossement, das unstreitig zugleich mit dem letzten Master's receipt behufs Empfangs der letzten Sendung ausgehändigt wurde, die Stempelabgabe, wie ebenfalls feststeht, besonders entrichtet ist. Das Berufungsurteil, das hierin der Klägerin beitrifft und aus diesem Grunde das letzte Master's receipt für stempelfrei erachtet, hat damit, wie die Revision mit Recht geltend macht, das Reichsstempelgesetz verlezt.

Die Frage, ob ein Durchkonossement der vorliegenden Art (Export Bill of Lading, Through Bill of Lading) als ein Konossement im handelsrechtlichen Sinne anzusehen ist,

vgl. Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg, Hansrat. Gerichtszeitg. 1899 Hauptbl. Nr. 2; Pappenheim, Transportgeschäft S. 31; Boyens, Seerecht Bd. 2 S. 92, 93, 311, 312; Schaps, Seerecht S. 518, 519,

kann hier aus gleichen Gründen, wie sie vorher bezüglich der Master's receipts dargelegt sind, unentschieden bleiben.

Aber auch eine Prüfung der Frage, ob das Durchkonossement der vorliegenden Art im Sinne des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 eine stempelpflichtige „Schiffsfrachtturkunde“ bildete, erscheint nicht erforderlich und auch um so weniger angezeigt, weil an die Stelle jenes Gesetzes jetzt das Reichsstempelgesetz vom 3. Juni 1906 (R. G. Bl. S. 695) getreten ist, dieses Gesetz aber in Tariffst. 6 nicht mehr nur

die „Schiffsfrachtturkunden“, sondern allgemein die „Frachtturkunden“ zum Gegenstande der Stempelabgabepflicht macht. Unter dem jetzt geltenden Gesetze wird demnach ein Zweifel darüber kaum auskommen können, daß die Export Bill of Lading, wenn sie behufs Empfangnahme der darin bezeichneten Sendung im Inlande vorgelegt oder ausgehändigt wird, neben den Master's receipts der Abgabe unterliegt.

Vgl. auch § 71 der zu dem Gesetze vom 3. Juni 1906 erlassenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats, Zentralbl. für d. Deutsche Reich 1906 S. 980 ffg.

Wäre für die hier in Betracht kommende Geltungszeit des früheren Reichsstempelgesetzes anzunehmen, daß die Export Bill of Lading eine stempelpflichtige Schiffsfrachtturkunde nicht war, so könnte die Frage, ob das letzte Master's receipt aus dem Grunde als stempelfrei zu gelten habe, weil sich beide Urkunden auf dieselbe Sendung bezogen, gar nicht entstehen. Die Klägerin würde dann (für die Export Bill of Lading) eine Abgabe entrichtet haben, die nicht zu entrichten war, deren Zurückzahlung aber nicht gefordert wird; die Stempelpflicht des Master's receipt bliebe alsdann völlig unberührt. Wäre aber die Export Bill of Lading auch nach dem früheren Gesetze als stempelpflichtig, die dafür entrichtete Abgabe also als mit Recht erhoben anzusehen, so würde allerdings das letzte Master's receipt als abgabefrei gelten müssen, wenn die Annahme, daß beide Urkunden dieselbe Sendung zum Gegenstande haben, als begründet anzuerkennen wäre; in diesem Falle wäre die Klägerin sogar in der Lage gewesen, sich von der Besteuerung sämtlicher Master's receipts zu befreien, indem sie dafür gesorgt hätte, daß bei allen Teilladungen neben dem Master's receipt auch die Export Bill of Lading vorgelegt wurde.

Aber jene Annahme ist als begründet nicht anzuerkennen. Unter Nr. 65 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Gesetze vom 14. Juni 1900 ist mit Bezug auf die angeführte Bestimmung in Spalte 4 des Tarifs folgendes bemerkt:

„Von mehreren über dieselbe Sendung lautenden Urkunden ist nur eine steuerpflichtig, und zwar . . . bei im Ausland ausgestellten Urkunden diejenige Ausfertigung, welche der Empfänger bei der Ablieferung der Sendung ausgehändigt erhält (Frachtbrief), oder die von ihm behufs Auslieferung der Sendung vorgelegt wird (Konnoſſement).“

Damit sind offenbar die Fälle gemeint, in denen eine „über dieselbe Sendung lautende“ Schiffsfrachtturkunde mehrfach ausgefertigt wird (Original, Duplikat, Triplikat etc.). Ob es darüber hinaus noch Fälle gibt, in denen von mehreren Urkunden gesagt werden kann, daß sie „über dieselbe Sendung lauten“, mag auf sich beruhen. Von der zu Little-Rock in Arkansas ausgestellten Export Bill of Lading vom 19. November 1902 und von dem in New-Orleans ausgestellten Master's receipt vom 31. Dezember 1902 kann es jedenfalls nicht gesagt werden. Zunächst ist die Person des Verpflichteten bei beiden Urkunden nicht dieselbe. Denn wenn man auch davon ausgeht, daß R. W. B., der die Export Bill of Lading als Agent der Choctaw, Oklahoma & Gulf Railroad bezüglich des Eisenbahntransports bis New-Orleans, und als Agent der Reederei E., D. & Co. bezüglich des Seetransports von New-Orleans bis Bremen unterzeichnet hat, hierdurch sowohl jene Eisenbahn- als auch diese Schiffahrtsgesellschaft verpflichtete, so ist doch das Master's receipt nur „per pro E. D. & Co.“ unterzeichnet und also dadurch, wie es auch der Natur der Sache entspricht, nur für diese Schiffahrtsgesellschaft eine Verpflichtung übernommen. Nur teilweise kann also von einer Identität des Verpflichteten die Rede sein. Ebenso verhält es sich mit der Verpflichtung selbst, da durch die Export Bill of Lading ein Landtransport („To be carried to the Port of New Orleans“) und ein Seetransport „and thence . . . to the Port of Bremen, Germany“) übernommen wurde, durch das Master's receipt aber nur der Seetransport. Damit ist bereits gesagt, daß auch die Strecke, auf die sich die übernommene Transportverpflichtung bezieht, nicht für beide Urkunden dieselbe ist. Endlich ist durch die Export Bill of Lading die Verfrachtung von 100, durch das Master's receipt die von 20 Ballen Baumwolle übernommen, so daß auch der Gegenstand der Abladung nicht bei beiden Urkunden derselbe ist. Nach allem dem trifft die Annahme nicht zu, daß es sich bei der Export Bill of Lading und dem letzten Master's receipt um dieselbe „Sendung“ gehandelt habe, mag auch der Gegenstand der durch das Master's receipt beurkundeten Sendung einen Teil des Gegenstandes der durch die Export Bill of Lading beurkundeten gebildet haben.

Da hiernach die Entscheidung des Berufungsgerichts auf einer unrichtigen Anwendung der in Spalte 4 des Tarifs enthaltenen

Bestimmung zur Tariffst. 6 des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 beruht, mußte das Berufungsurteil aufgehoben und zugleich, in Anwendung des § 565 Abs. 3 Ziff. 1 B.P.O., in der Sache selbst wie geschehen erkannt werden.“